

**1. Änderungssatzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung von Jahrmärkten
(Jahrmarktsatzung)**

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung von Jahrmärkten vom 4.12.2014 wird gemäß § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) durch Beschluss des Rates vom 29.9.2016 wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Anbieter sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden technischen Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) dürfen nur durch deren Beauftragte durchgeführt werden. Die Stadt Rotenburg (Wümme) erfasst den Stromverbrauch der Marktbesucher und stellt die Kosten für Montage und Stromverbrauch dem Anbieter in Rechnung. Die Stadt Rotenburg (Wümme) und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die verwendeten elektrischen Geräte und Anlagen der Anbieter zu prüfen und bei Mängeln die Nutzung zu versagen oder die Stromversorgung zu unterbrechen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1.10.2016 in Kraft

Rotenburg, den 29.08.2016

Weber
Bürgermeister